

**Beschluss RSO 969 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 26.08.2019**

RSO 969

Verteiler: Fb 1-4, HR-
Verteiler, QEP-Verteiler,
FSZ1, StuPort1, BeSt-
Verteiler

Richtlinien zur Handhabung der Lehrverpflichtungen an der Frankfurt UAS

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Richtlinien zur Handhabung der Lehrverpflichtung an der Frankfurt University of Applied Sciences gemäß Anlage.

Richtlinie zur Handhabung der Lehrverpflichtungen an der Frankfurt UAS

Beschlossen durch das Präsidium der Frankfurt UAS am 26.08.2019

Eingehende Rechtsquellen:

Lehrverpflichtungsverordnung (LVVo) vom 01.10.2013, GVBl. S. 551

Hessisches Hochschulgesetz vom 4. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017, GVBl. S. 482

HMWK-Erlass: „Vorläufige Regelungen zur Festsetzung von Curricularnormwerten für Bachelor- und Master-Studiengänge an hessischen Hochschulen“ vom 12.08.2004

HMWK-Erlass: „Weiterbildung, duales Studium und Technologietransfer an den hessischen Hochschulen: Umfang und Vergütung zusätzlicher dienstlicher Tätigkeiten“ vom 09.03.2017

Präsidiumsbeschluss (RSO 886): „Regelung der Deputatsreduktionen und -anrechnungen im Zusammenhang mit Promotionszentren und kooperativen Promotionen unter Beteiligung der Frankfurt UAS“ vom 23.04.2019

Inhalt

1. Ziele und Charakter der Richtlinie	2
2. Begriffsdefinitionen	2
3. Semester-, Vorlesungs- und Prüfungszeiten	2
4. Anwesenheitszeiten und Erreichbarkeit	3
Während der Vorlesungszeit	3
Während der Prüfungszeiten	3
Während der vorlesungsfreien Zeit.....	3
5. Deputatsplanung und -erfassung	4
6. Deputatsfestsetzung und -anrechnung.....	4
7. Ermäßigung der Lehrverpflichtung.....	6
8. Kompensierende Lehraufträge aus Drittmitteln	8
9. Forschungs- und Praxissemester	8
10. Zeitkonten	9

1. Ziele und Charakter der Richtlinie

- 1.1. Die vorliegende Richtlinie wurden vom Präsidium der Frankfurt UAS verabschiedet und besitzt somit einen rechtsverbindlichen Charakter für alle Hochschulangehörigen.
- 1.2. Ziel der Richtlinie bzw. der entsprechenden Regelungen zur Lehrverpflichtung ist neben Transparenz und Gleichbehandlung insbesondere auch die Sicherung einer hohen Studienqualität für unsere Studierenden.
- 1.3. Die vorliegende Richtlinie umfasst die wichtigsten landesweiten und hochschulinternen Regelungen zur Lehrverpflichtung. Bei landesweiten Regelungen ist jeweils auch die entsprechende gesetzliche Quelle, bspw. Hessisches Hochschulgesetz (HHG), Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) etc., angegeben.
- 1.4. Soweit nicht anders vermerkt, gelten die nachfolgenden Regelungen für alle hauptamtlich Lehrenden, d.h. Professor/-innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) und Vertretungsprofessor/-innen sowie für Mitarbeiter/-innen mit einer vertraglich oder gesetzlich geregelten Lehrverpflichtung.

2. Begriffsdefinitionen

2. 1 Ein Studienjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des nächsten Jahres.
- 2.2. Eine Semesterwochenstunde (nachfolgend SWS) beinhaltet grundsätzlich eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) in der Woche in dem Vorlesungszeitraum eines Semesters einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten und der Prüfungsangelegenheiten. Eine LVS dauert 45 min.
- 2.3 Die gesetzlich festgelegten Dienstaufgaben von Professor/-innen sind in § 61 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) geregelt.
- 2.4 Die in der vorliegenden Richtlinie festgeschriebenen Regelungen zur Lehre in den Fachbereichen gelten analog auch für das Fachsprachenzentrum. Die Funktionen des Dekanats übernimmt hier die Geschäftsführung.

3. Semester-, Vorlesungs- und Prüfungszeiten

- 3.1 Die Vorlesungszeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird im Rahmen der HAW Hessen koordiniert. Sie umfasst im Wintersemester 15 Wochen und im Sommersemester 14 Wochen. Curricular verankerte Veranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Dekanats. Dieses betrifft nicht Weiterbildungsstudiengänge, Duale Studiengänge, Summer Universities sowie Zertifikats- und Sprachkurse.
- 3.2 Die Lehrveranstaltungen sind möglichst gleichmäßig auf Montag bis Freitag zu verteilen (vgl. § 2 Abs. 1 LVVO). Veranstaltungen können jeweils ab 07:00 Uhr beginnen. Nach 22:00 Uhr dürfen i.d.R. keine Lehrveranstaltungen mehr stattfinden. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen auch an Samstagen und in begründeten Ausnahmefällen an Sonntagen möglich.
- 3.3 Jeder Fachbereich legt mindestens ein Semester im Voraus mindestens zwei Prüfungswochen fest. Diese sollten überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Bei der Festlegung wird im Sinne der Familienfreundlichkeit auf ausreichend prüfungsfreie Zeiten für Studierende

und Lehrende geachtet. Die Prüfungswochen werden im Fachbereichsrat beschlossen und rechtzeitig an alle Beteiligten kommuniziert. Für duale Studiengänge können abweichende Prüfungszeiten gelten.

4. Anwesenheitszeiten und Erreichbarkeit

4.1 Für alle hauptamtlich Lehrenden, mit Ausnahme von Professor/-innen und Vertretungsprofessor/-innen, gilt durchschnittlich die 40 Stunden-Woche in Vollzeit. Der Urlaubsanspruch der hauptamtlich Lehrenden, mit Ausnahme von Professor/-innen und Vertretungsprofessor/-innen, entspricht dem des Tarifpersonals und unterliegt den gleichen Verfahrensregeln.

Während der Vorlesungszeit

4.2 In Vollzeit beschäftigte hauptamtliche Lehrende erbringen ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich an mindestens drei Werktagen in der Woche und sollten dabei zur Sicherung der Qualität nicht mehr als acht LVS pro Tag unterrichten. Alle hauptamtlich Lehrenden stehen ferner mindestens an einem vierten Werktag für Termine an der Hochschule zur Verfügung.

4.3 Für in Teilzeit beschäftigte hauptamtlich Lehrende gilt 4.1. entsprechend.

4.4 In der Vorlesungszeit ist von allen hauptamtlich Lehrenden mit laufenden Lehrveranstaltungen eine gute Erreichbarkeit mit angemessener Reaktionszeit für Studierende sicherzustellen. Dies geschieht i.d.R. durch das Angebot wöchentlicher Sprechstunden.

4.5 Urlaub ist grundsätzlich außerhalb der Vorlesungs- und Prüfungszeiten zu nehmen.

Während der Prüfungszeiten

4.6 Für die Prüfungswochen gilt, dass alle hauptamtlich Lehrenden

- Prüfungen abnehmen,
- Klausuren-Aufsicht führen und
- in der Zeit, in der sie keine Aufgaben bei Prüfungen übernehmen oder Klausuren-Aufsicht führen, für die vertretungsweise Übernahme von Aufgaben bei Prüfungen und Klausuren-Aufsicht zur Verfügung stehen.

4.7 Die Dekanate stellen im Zusammenwirken mit den Prüfungsausschüssen sicher, dass die Arbeitsbelastung durch Prüfungen gleichmäßig auf die Kolleginnen und Kollegen verteilt wird und dass eine funktionierende Vertretungsregelung besteht.

Während der vorlesungsfreien Zeit

4.8 Alle Professor/-innen und Vertretungsprofessor/-innen teilen den Dekanaten am Ende der Vorlesungszeit mit, wann sie in der vorlesungsfreien Zeit nicht erreichbar sind. In der restlichen vorlesungsfreien Zeit muss eine angemessene Erreichbarkeit, zumindest per E-Mail, sichergestellt werden.

- 4.9 Die Betreuung von Studierenden in Projekten (Praxisphase, Abschlussarbeit) erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

5. Deputatsplanung und -erfassung

- 5.1 Die Fachbereiche und das Fachsprachenzentrum (FSZ) legen dem Präsidium bis zum 01. März eines Jahres die Deputatsplanungen (Kapazitätsbericht) einschließlich der vorgesehenen Reduktionen und der geplanten Forschungs- und Praxissemester für das kommende Studienjahr verbindlich vor. Die Deputatsplanung wird vom Präsidium beschlossen und dem HMWK zur Festsetzung der Kapazitäten vorgelegt.
- 5.2 Das Lehrangebot für ein Semester ist spätestens in der Mitte des vorherigen Semesters von Fachbereichen und FSZ festzulegen. Nachträgliche Änderungen im Lehrangebot nach Beginn der Vorlesungszeit bedürfen der Zustimmung des Dekanats.
- 5.3 Alle Lehrenden müssen nach Maßgabe der Fachbereiche an der Veranstaltungsplanung mitwirken. Dieses geschieht in der Regel durch eine formalisierte Meldung an das Dekanat.
- 5.4 Am Ende eines jeden Semesters ist von jeder/m hauptamtlich Lehrenden ein elektronischer Bogen zur Erfassung des geleisteten Lehrdeputats auszufüllen, aus dem sich die Erfüllung der Lehrverpflichtung ergibt (vgl. § 4 Abs. 5 LVVO). Darüber hinaus sind ggf. mitwirkende Lehrkräfte, wesentliche Unterbrechungen, die nicht ausgeglichen wurden sowie die Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten und ggf. genehmigter Mehraufwand für E-Learning-Angebote (vgl. Ziff. 6.6) an das Dekanat zu melden. Die elektronischen Daten zur Deputatserfassung werden spätestens zum Ende des nachfolgenden Semesters durch das Dekanat endgültig beschlossen. Im Dekanat werden bis dahin in Abstimmung mit den Lehrenden die Angaben aus dem elektronischen Erfassungssystem überprüft.
- 5.5 Die geplanten und geleisteten Lehrdeputate werden im Digitalen Campus (DC) individuell mit zwei Stellen nach dem Komma erfasst.
- 5.6 Abweichungen auf den individuellen Zeitkonten der hauptamtlich Lehrenden (vgl. Ziff. 10) werden als Mehr- bzw. Minderdeputate bezeichnet. Mehrdeputate über 18 SWS gelten als Überdeputate.

6. Deputatsfestsetzung und -anrechnung

- 6.1. Die Lehrverpflichtung von vollzeitbeschäftigten hauptamtlich Lehrenden an hessischen HAW beträgt 18 SWS pro Semester für Professor/-innen und Vertretungsprofessor/-innen sowie 24 SWS für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 3 Abs. 5 LVVO). Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Umfang der Lehrverpflichtung entsprechend des Stellenanteils (VzÄ) umgerechnet (§3 Abs. 6 LVVO).
- 6.2 Grundsätzlich können nicht mehr SWS angerechnet werden als vom Dekanat - durch die Semesterplanung oder darüber hinaus gehende Vereinbarungen - genehmigt wurden.
- 6.3 Lehrveranstaltungen, die nicht dem gängigen Schema regelmäßiger Veranstaltungen in den Vorlesungswochen entsprechen, werden wie folgt umgerechnet:
- Besondere Veranstaltungsformate, bspw. Blockveranstaltungen, werden in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) umgerechnet und dementsprechend als geleistetes Deputat erfasst. Beispiel: Eine Laborübung wird an 4 Terminen á 4 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) abge-

halten. Dann sind das 16 LVS im Semester. Als Teiler werden 15 Wochen pro Semester angesetzt. Damit ergibt sich $16/15 = 1,07$ SWS als anrechenbares Deputat. Grundsätzlich darf hier jedoch nicht mehr angerechnet werden, als in der CNW-Rechnung für die Veranstaltung vorgesehen ist.

- 6.4 Lehrveranstaltungen, die im Modulhandbuch nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind (z. B. Exkursionen), sind entsprechend umzurechnen. In diesem Fall können maximal acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Tag berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 7 LVVO).
- 6.5 Lehrveranstaltungen, bspw. Exkursionen und Praktika, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder bei denen die Lehrenden die Studierenden lediglich beaufsichtigen, werden mit 30% auf die Lehrverpflichtung angerechnet (vgl. § 2 Abs. 3 LVVO).
- 6.6 Für die Anrechnung besonderer Aufwände bei der Erstellung und Betreuung von E-Learning-Angeboten nach § 2 Abs. 3 LVVO ist im Vorfeld eine Genehmigung durch das Dekanat erforderlich. Die Anrechnung erfolgt dann ggf. durch einen entsprechenden, max. um 25 % erhöhten, Anrechnungsfaktor.
- 6.7 Wenn ein/e Lehrende/r vertretungsweise eine Veranstaltung übernimmt, bspw. weil eine Kollegin oder ein Kollege krankheitsbedingt ausfällt, so ist auch hier bei der Deputats-Erfassung eine anteilige Umrechnung (tatsächlich geleistete Lehrveranstaltungsstunden/15 Semesterwochen = SWS) vorzunehmen.
- 6.8 Für Lehrende, die im Laufe eines Semesters oder bereits davor, jedoch nach Abschluss der Semesterplanung, erkranken oder anderweitig verhindert sind, sind die geplanten SWS anzurechnen, maximal jedoch die reguläre Arbeitszeit gemäß § 3 Abs. 5 LVVO.
- 6.9 Zur Identifikation von Lehrveranstaltungen mit sehr geringer Teilnehmer/-innenzahl melden alle Lehrenden (haupt- und nebenamtlich) dem Dekanat unmittelbar, sofern an einer Lehrveranstaltung lediglich fünf oder weniger Studierende teilnehmen. Das Dekanat entscheidet dann im Benehmen mit der bzw. dem Lehrenden, ob die Lehrveranstaltung eingestellt werden muss. Dabei sind die Anliegen der teilnehmenden Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- 6.10 Die Mindestteilnehmerzahl im Interdisziplinären Studium Generale beträgt 10 Studierende. Hier entscheidet die Konferenz der Studiendekan/-innen, ebenfalls im Benehmen mit den Lehrenden, ob die entsprechenden Veranstaltungen stattfinden bzw. fortgesetzt werden.
- 6.11 Bei Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, müssen die zugewiesenen SWS anteilig zwischen den Lehrenden aufgeteilt werden. Abweichend davon darf im Rahmen des Interdisziplinären Studium Generale in der Summe für die Lehrenden maximal eine 1,5fache Anrechnung erfolgen. Die Anrechnung muss hierbei den tatsächlich geleisteten SWS entsprechen und darf beim Interdisziplinären Studium Generale die Gesamtsumme von 6SWS pro Modul nicht überschreiten. Bei den einzelnen Lehrenden darf die Veranstaltung mit max. 4 SWS angerechnet werden (§2 Abs.6 LVVO).

6.12 Die Anrechnung der Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten nach § 2 Abs. 5 LVVO wird im Rahmen der Erfassung des geleisteten Lehrdeputats genehmigt. Gemäß Erlass des HMWK vom 12.08.2004 kann in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften die Betreuung von Masterarbeiten mit je 0,2 SWS angerechnet werden, BA-Arbeiten mit einem Drittel davon (0,067). In den Ingenieurwissenschaften können Masterarbeiten mit je 0,45 SWS und Bachelorarbeiten mit 0,15 SWS angerechnet werden. Insgesamt kann die Betreuung von Abschlussarbeiten mit maximal 2 SWS pro Semester auf das Deputat angerechnet werden (§2 Abs. 5 LVVO).

Die Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten gehört zu den Dienstpflichten der Professorinnen und Professoren und kann nicht von der Anrechnung auf das Deputat abhängig gemacht werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund achten die Dekanate darauf, dass die Betreuung solcher Arbeiten möglichst gleichmäßig auf das Kollegium verteilt wird.

6.13 Die Betreuung von Promotionen wird gemäß Präsidiumsbeschluss wie folgt angerechnet:

- Betreuung einer Promotion im Rahmen der Promotionszentren: 3 SWS pauschal pro Promotion frei aufteilbar unter Erst- und Zweit- Betreuung. Dabei kann pro Jahr insgesamt davon maximal 1 SWS in Anspruch genommen werden (entspricht 0,5 SWS pro Semester bei ca. 3 Jahren Promotionsdauer). Voraussetzung: Annahme durch den Promotionsausschuss ist erfolgt.
- Begutachtung einer Promotion im Rahmen der Promotionszentren: einmalig 0,5 SWS.
- Betreuung einer kooperativen Promotion: 1,5 SWS pauschal bei erfolgreichem Abschluss des Promotionsvorhabens.

6.14 Die Lehrtätigkeit in der Weiterbildung wird von allen hauptamtlich Lehrenden grundsätzlich im Nebenamt wahrgenommen (siehe HMWK-Erlass vom 09.03.2017) und nicht auf das Deputat angerechnet. Ausgenommen hiervon sind Lehrende, die explizit für Weiterbildung berufen wurden oder bei denen entsprechende Lehrtätigkeiten im Arbeitsvertrag festgeschrieben sind.

7. Ermäßigung der Lehrverpflichtung

7.1 Über Ermäßigungen der Lehrverpflichtung entscheidet gemäß § 5 Abs. 6 LVVO die Hochschulleitung. Alle Ermäßigungen sind mit Einzelfallbegründungen zu beantragen, d.h. dass die übernommene Aufgabe und der zu Grunde liegende Entlastungsgrund gemäß LVVO darzulegen ist (vgl. Ziff. 7.8). Grundsätzlich werden Deputatsreduktionen für Verwaltungsaufgaben nur gewährt, wenn die Aufgaben von der Hochschule oder dem Fachbereich nicht übernommen werden können und die damit verbundene zusätzliche Belastung nicht zumutbar ist und/oder wenn es sich um strategische Aufgaben mit einer besonderen Bedeutung für die Hochschule handelt.

7.2 Die Berechnungsgrundlage für mögliche Deputats-Ermäßigungen umfasst gemäß §5 LVVO alle hauptamtlich Lehrenden. Dementsprechend sind neben den Professor/-innen auch Vertretungsprofessor/-innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeiter/-innen mit einer vertraglich oder gesetzlich geregelten Lehrverpflichtung berechtigt, Deputats-Ermäßigungen zu erhalten.

- 7.3 Insgesamt kann das zur Verfügung stehende Gesamtlehrangebot der Hochschule gemäß § 5 LVVO um maximal 12% gemindert werden. In diesen 12% nicht enthalten sind die Anrechnung für die Betreuung von Promotionen (vgl. Ziff. 6.13), kompensierende Lehraufträge, die aus Drittmitteln für Forschung, Entwicklung oder Projektdurchführung finanziert werden, (vgl. Ziff. 8) sowie Forschungs- und Praxissemester (vgl. Ziff. 9).
- 7.4 Für einzelne Professor/-innen ist gemäß § 5 Abs. 5 LVVO eine Ermäßigung auf bis zu 50% des regulären Deputats möglich; bei vollzeitbeschäftigten Professor/-innen also auf bis zu 9 SWS. Eine Ausnahme besteht diesbezüglich bei Mitgliedern der Hochschulleitung und Dekan/-innen (§5 Abs. 1 LVVO). Weiterhin kann für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eine Ermäßigung des Deputats auf bis zu 4 SWS pro Semester erfolgen (§ 5 Abs. 4 LVVO).
- 7.5 Bei der Gewährung von vollen oder geteilten Forschungs- bzw. Praxissemestern ist die Anrechnung von Mehrdeputaten grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind allerdings Aufgaben der Studienreform oder Studienfachberatung sowie Verwaltungsaufgaben, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können (vgl. Ziff. 7.8), sowie Lehre im Umfang von max. 4 SWS. Für alle genannten Ausnahmen ist jedoch im Vorfeld unbedingt ein Einvernehmen mit dem Dekanat herzustellen.
- 7.6 Deputatsreduktionen für LfBAs und wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen mit Lehrverpflichtung dürfen grundsätzlich insgesamt 2 SWS für zusätzliche Verwaltungsverpflichtungen nicht überschreiten.
- 7.7 Alle Anträge auf Deputatsreduktionen gemäß Ziff. 7.8 dieser Richtlinie sind mit dem betreffenden Dekanat abzustimmen und gesammelt bis zum 1. März für das darauf folgende Studienjahr bei der Hochschulleitung einzureichen (vgl. Ziff. 5.1). Änderungen an dieser sogenannten „A-Liste“ sind zu zwei „Korrekturzeitpunkten“ im November und dem darauf folgenden Mai möglich, wobei sich die Gesamtsumme der beantragten Reduktionen nicht ändern soll.
- 7.8 Ermäßigungen sind mit einer Einzelfallbegründung zu beantragen, wobei insbesondere die Übernahme folgender Aufgaben die Vergabe von Deputats-Ermäßigungen begründen kann:
- Funktion in der Hochschul- oder Fachbereichsleitung (§5, Abs. 1 LVVO).
 - Aufgaben der Studienreform oder Studienfachberatung (§5, Abs. 2 LVVO); insbesondere für Studiengangsleitungen und Fachkoordinatoren¹. Die Ermäßigung soll hier gemäß Verordnung im Einzelfall 2 SWS nicht übersteigen.
 - Verwaltungsaufgaben, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können (§5, Abs. 4 LVVO); insbesondere für die Leitung von Prüfungssätern und Prüfungsausschüssen sowie bei Sonderbeauftragungen durch die Hochschulleitung. Die Ermäßigung soll hier gemäß Verordnung im Einzelfall 4 SWS nicht übersteigen.
 - Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (§5, Abs. 4); insbesondere für die Durchführung eines konkreten Forschungs- oder Entwicklungsprojektes bzw. ggf. auch für die Vorbereitung eines solchen. In jedem Fall muss hier immer ein konkretes Projekt (ggf.

¹ Gemäß HMWK-Erlass vom 09.03.2017 gilt dies auch für die Entwicklung neuer Studiengänge sowie die Übernahme der Studiengangsleitung in Weiterbildungsstudiengängen.

in Vorbereitung) angegeben werden. Weiterhin sind Reduktionen für bestimmte Funktionen in Promotionszentren möglich.

- 7.9 Über eine in Ausnahmefällen mögliche vollständige oder teilweise Befreiung für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule und im Interesse der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen (§ 7 LVVO), entscheidet die Hochschulleitung. Entsprechende Anträge sind über die Dekanate bei der Hochschulleitung einzureichen. Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstbefreiung und Sonderurlaub sowie über die Abordnung und Zuweisung bleiben unberührt.

8. Kompensierende Lehraufträge aus Drittmitteln

- 8.1 Neben den o.g. Ermäßigungen ist gemäß § 5 Abs. 4 LVVO auch ein kapazitätsneutraler Ersatz des Deputats einer/eines hauptamtlich Lehrenden durch kompensierende Lehraufträge möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass dies mit dem Drittmittelgeber ausdrücklich vereinbart wurde und vorher ein Einvernehmen mit dem Dekanat hergestellt wurde. Hierbei orientieren sich die Dekanate an der eingeworbenen Gesamtsumme und einer möglichen strategischen Bedeutung des Projektes für den Fachbereich. Nach Herstellung des Einvernehmens mit den Dekanaten ist die Hochschulleitung ins Benehmen zu setzen.
- 8.2 Soweit dementsprechend aus Drittmiteleinahmen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung Lehrpersonal finanziert wird, kann die Lehrverpflichtung von Professor/-innen in dem entsprechenden Umfang auf bis zu vier Semesterwochenstunden reduziert werden. Eine Finanzierung von kompensierenden Lehraufträgen aus Erst- und Zweitmitteln, incl. sogenannter Incentive-Mittel ist nicht zulässig.

9. Forschungs- und Praxissemester

- 9.1 „Mitglieder der Professorengruppe, die mindestens sieben Semester in der Lehre tätig gewesen sind, kann die Leitung der Hochschule nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans für Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für ein Semester befreien, wenn dies den Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt“ (§68 Abs. 4 HHG). An der Frankfurt UAS kann ein solches Freisemester als Forschungs- oder Praxissemester ausgestaltet werden.
- 9.2 Die Beantragung von Forschungs- und Praxissemestern erfolgt nach Rücksprache mit dem Dekanat bei der Hochschulleitung. Eine Grundlage für die Entscheidung der Hochschulleitung, ob ein Forschungs- bzw. Praxissemester gewährt wird, ist die positive Stellungnahme des Dekanats zur Sicherstellung der Lehre. Im Antrag ist ein konkretes Vorhaben zu skizzieren und darzulegen, wie das geplante Vorhaben zur Leistungsfähigkeit des Fachbereichs bzw. der Hochschule beiträgt. Hierbei müssen konkrete Arbeitsergebnisse benannt werden, die aus dem Semester hervorgehen sollen.
- 9.3 Nach Durchführung des Forschungs- bzw. Praxissemesters ist mindestens die Fachbereichsöffentlichkeit in geeigneter Weise über die Ergebnisse zu informieren. Außerdem ist bei der Personalabteilung ein schriftlicher Bericht abzugeben. Die Nichteinhaltung dieser Dokumentationspflicht führt grundsätzlich zum Ausschluss von der Gewährung weiterer Forschungs- und Praxissemester.

- 9.4 Eine Teilung des Forschungs- bzw. Praxissemesters auf zwei aufeinanderfolgende Semester ist möglich. Die im HHG definierte Frist von mind. sieben Semester Lehre (vgl. Ziff. 9.1) beginnt nach dem Abschluss des ersten Teils.
- 9.5 Die im Rahmen von Forschungs- und Praxissemestern gewährten Freistellungen sind kapazitätsneutral zu bewerkstelligen, d.h. sie dürfen nicht zu einer Minderung der Aufnahmekapazität des Fachbereichs führen.
- 9.6 Alle Details zum Ablauf der Beantragung, Genehmigung und Dokumentation von Forschungs- und Praxissemestern regelt und veranschaulicht die entsprechende Prozessdarstellung (QuaM).

10. Zeitkonten

- 10.1 Die geleisteten Deputate der hauptamtlich Lehrenden werden auf einem Zeitkonto erfasst. Mehr- und Minderdeputate sollen gemäß §4 Abs. 1 LVVO i.d.R. innerhalb von drei Studienjahren ausgeglichen werden.
- 10.2 Bei individuellen Zeitkonten von Professor/-innen mit einem Minderdeputat von 9 SWS oder einem Mehrdeputat von mehr als 18 SWS (Überdeputate, vgl. Ziff. 5.6) findet ein Beratungsgespräch mit dem Dekanat statt. Dabei wird schriftlich festgelegt, wie weiter damit umgegangen wird. Das Präsidium ist von dem Ergebnis zeitnah zu unterrichten. Dabei gelten folgende Festsetzungen:
- Überdeputate sollen möglichst schnell abgebaut werden. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 5 LVVO das Deputat vom hauptamtlich Lehrenden generell nicht um mehr als 50% reduziert werden darf. So ist bspw. eine vollständige Beendigung der Lehre bereits vor dem Ruhestand zum Abbau von Überdeputaten nicht zulässig.
 - Sollte ein Abbau von Überdeputaten auf absehbare Zeit nicht möglich sein, so können alle Überdeputate grundsätzlich als vergütete Mehrarbeit ausgezahlt werden.
- 10.3 Eine individuelle Lehrerbringung bei vollbeschäftigten Professor/-innen von mehr als 42 SWS in einem Studienjahr bedarf der gesonderten Genehmigung des jeweiligen Dekanats. Das Präsidium ist hiervon zeitnah in Kenntnis zu setzen. Bei dauerhaften Deputatsreduzierungen (z.B. auf der Grundlage einer Schwerbehinderung) oder Teilzeitbeschäftigung gilt der entsprechende Anteil.
- 10.4 Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung unterrichtet das Dekanat die Hochschulleitung (§ 4 Abs. 5 LVVO).

Diese Richtlinie ersetzt die Handreichung zur Lehrverpflichtungsverordnung vom 14.07. 2015.